

Energiegesetz (EnerG)

(Änderung vom 25. Oktober 2021; Energiestrategie und -planung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 26. Januar 2021,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

II. Energiestrategie und -planung

§ 3 a. ¹ Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat alle vier Jahre die Energiestrategie des Kantons zur Genehmigung vor. Diese enthält die Grundsätze der Energieplanung und die Ziele der mittel- und langfristigen Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung.

1. Energie-
strategie und
-planung des
Kantons

² Genehmigt der Kantonsrat die Energiestrategie nicht, unterbreitet ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist eine überarbeitete Strategie.

a. Energie-
strategie

§ 4. ¹ Die Energieplanung des Kantons ist Sache des Regierungsrates. Er erstattet dem Kantonsrat darüber zusammen mit der Energiestrategie Bericht. Der Kantonsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

b. Energie-
planung

Abs. 2 und 3 unverändert.

Marginalie zu § 5:

c. Mitwirkung von Gemeinden und Unternehmen

§ 6. ¹ Die Energiestrategie enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die Ziele der mittel- und langfristigen Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest.

d. Inhalt

² Die Energieplanung bezeichnet die zur Umsetzung der Energiestrategie notwendigen kantonalen Mittel und Massnahmen.

³ Sie bestimmt, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist.

Abs. 2 wird zu Abs. 4.

§ 8 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Er untersteht der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der stv. Generalsekretär:
Benno Scherrer	Claudio Stutz